



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Flüchtlinge und Integration  
Bearbeiter: Lisa Schlichenmaier  
Fachdienstleiter: Emanuel Sontheimer

**Beratungsgremium**

**Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales des Kreistags**

**Die Sitzung ist am**

**04.02.2019**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Weitere Erleichterungen bei Bildung und Teilhabe

**Beschlussantrag:**

Der Ausschuss für Bildung, Gesundheit, Kultur und Soziales nimmt den Bericht zum Thema „Weitere Erleichterung bei der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im Alb-Donau-Kreis“ zur Kenntnis.

Heiner Scheffold  
Landrat

## Sachdarstellung:

### Vorbemerkung

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen hat die SPD Kreistagsfraktion die Verwaltung mit Antrag vom 26. November 2018 um Prüfung gebeten, wie Gelder aus dem Paket für Bildung und Teilhabe schneller und unkomplizierter an die Empfangsberechtigten ausbezahlt werden können. Darüber hinaus soll auch dargelegt werden, wie eine Zusage zur Kostenübernahme schneller für eine Zwischenfinanzierung, z.B. durch eine Schule, erfolgen kann. Die Verwaltung hat den Sachverhalt geprüft und berichtet wie folgt:

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden in vier Bereichen gewährt:

- **Asylbewerberleistungen** nach § 3 Abs. 3 bzw. § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Verbindung mit § 34 ff. des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII).
- **Jobcenter Alb-Donau** gemäß § 28 ff. des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II)
- **Wohngeldbehörde** nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in Verbindung mit § 28 ff. SGB II
- **Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung** nach § 34 ff. SGB XII

### 2. Leistungen im Bereich Bildung und Teilhabe

Eine Unterstützung kann in folgenden Bereichen erfolgen:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Persönlicher Schulbedarf wie zum Beispiel Schulranzen, Hefte, Stifte, etc.
- Schülerbeförderung
- Angemessene Lernförderung zum Beispiel in Form von Nachhilfe
- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben zum Beispiel Mitgliedsbeitrag von Musikschulen, Sportvereinen, etc.

### 3. Antragstellung und Leistungsgewährung

Der Gesetzgeber hat im Bereich Bildung und Teilhabe für die Gewährung der Leistungen eine schriftliche Antragstellung vorgesehen. Ausnahmen hiervon werden von Amtswegen beim Schulbedarf im Bereich der Asylbewerberleistungen und beim Jobcenter Alb-Donau gemacht. Eine Erstattung von Kosten ohne einen Antrag ist nicht möglich. In der Praxis wäre dies ohne jegliches Schriftstück auch gar nicht umsetzbar, da grundlegende Informationen benötigt werden: Welche Kosten fallen für die Leistung an? Wann wurde sie erbracht? Auf welches Konto soll der Betrag erstattet werden?

Es ist grundsätzlich auch möglich, einen Antrag nachzuholen. Die Fristen variieren hier je nach Rechtskreis. Voraussetzung hierfür ist, dass die leistungsberechtigte Person durch Zahlung an den Anbieter in Vorleistung gegangen ist und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Gewährung der entsprechenden Leistungen vorliegen.

In der Tat können sehr kurzfristig angesetzte Ausflüge dazu führen, dass allen Beteiligten für eine gelingende Leistungsgewährung sehr wenig Reaktionszeit bleibt. In der Praxis wird dies wie folgt gehandhabt:

- Den leistungsberechtigten Personen wird angeraten stets einen Antragsvordruck beizubehalten. Die Vordrucke sind über das Internet verfügbar ([https://www.alb-donau-kreis.de/sozial/bildung\\_und\\_teilhabe.php](https://www.alb-donau-kreis.de/sozial/bildung_und_teilhabe.php)) und können als Vorlage auf dem PC gespeichert oder ausgedruckt werden. So kann sehr schnell ein Antrag gestellt werden.
- Der Antrag kann elektronisch oder auch per Fax eingereicht werden und muss vom Antragsteller unterschrieben sein.
- Liegt beispielsweise bereits eine Bewilligung für den Schulbedarf vor, so kann kurzfristig formlos im laufenden Bewilligungszeitraum der Antrag für den Schulausflug ergänzt werden. Eine Bestätigung über den Ausflug, zum Beispiel in Form des Elternbriefs der Schule, reicht hierfür aus. Eine solche Verfahrensweise ist im Bereich Asylbewerberleistungen und Wohngeld möglich.
- Sehr häufig gehen die Fördervereine der Schulen bei kurzfristig angesetzten Ausflügen in Vorleistung. Im Nachgang werden dann die Auslagen erstattet.
- Auch Eltern übernehmen immer wieder die Kosten. Es erfolgt dann im Nachgang eine Erstattung der Auslagen.
- Die Schule oder die Eltern können auch telefonischen Kontakt mit der Sachbearbeitung aufnehmen, damit gemeinsam die beste Lösung für den jeweiligen Einzelfall gefunden werden kann.

#### **4. Leistungserbringung**

Die Leistungserbringung kann in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Leistungsanbieter oder an die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger zur Deckung der Bedarfe erfolgen. Es steht den Trägern der Sozialhilfe dabei grundsätzlich offen, für welche der beiden Formen sie sich bei der Gewährung der Leistung entscheiden. Im Regelfall werden jedoch Geldleistungen direkt an den Leistungsanbieter, die Schule oder die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger ausbezahlt.

Im Bereich der Asylbewerberleistungen wurden bis zum 1. September 2018 die Leistungen für Schulbedarf als Gutscheine ausgegeben. Danach erfolgte die Umstellung auf Geldleistungen, welche direkt an die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger bzw. deren Erziehungsberechtigte überwiesen werden.

Die Umstellung wurde einerseits im Hinblick auf die Einführung der E-Akte vorgenommen. Auf der anderen Seite konnten Arbeitsabläufe durch diese Veränderung effizienter gestaltet werden, so dass sich dadurch Zeit- und Kostenersparnisse ergaben. Auch für die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger wurde durch die Umstellung die flexibelste Form der Bedarfsdeckung ermöglicht.

In begründeten Einzelfällen erfolgt weiterhin die Gewährung von Schulbedarf in Form von Wertgutscheinen. Dies ist dann der Fall, wenn Personen beispielsweise noch kein Konto besitzen oder wenn stichhaltige Hinweise vorliegen, dass die Geldleistungen zweckentfremdet werden könnten.

## **5. Fazit**

Wo immer es gesetzlich möglich ist, werden die Leistungen schnell, unbürokratisch und direkt ausgezahlt.

Die Arbeitsabläufe wurden im Jahr 2018 überprüft und im Bereich Asylbewerberleistungen die Umstellung vom Gutscheinsystem auf Direktzahlungen umgesetzt. Auch die Wohngeldbehörde hat im vergangenen Jahr ihre Antragsformulare überarbeitet und übersichtlicher gestaltet. Dadurch soll den Kunden die Antragstellung erleichtert werden.

Sollen Leistungen sehr kurzfristig gewährt werden, beispielsweise für einen Wandertag oder eine Skiausfahrt, so empfehlen wir den Leistungsberechtigten mit der Sachbearbeitung persönlich Kontakt aufzunehmen. Für diese Einzelfälle werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten stets individuelle Lösungen gesucht und gefunden.

Anregungen, wie wir Prozessabläufe weiter verbessern können, nehmen wir gerne entgegen.

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Flüchtlinge und Integration 1 x

Ulm, 4. Februar 2019

## **Anlage**

keine